Mitteilung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **51 (1932)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilung.

Mit dem abgelaufenen Jahre hat die neue Folge der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, die 1882 begonnen wurde, das erste halbe Jahrhundert ihres Bestehens zurückgelegt, nachdem schon von 1852 bis 1881 die vorwiegend rechtshistorisch eingestellte alte Folge in zweiundzwanzig Bänden erschienen war.

Zum Beginn des zweiten Halbjahrhunderts bietet unser verdienter Verlag einen Rückblick auf die letzten fünfzig Jahre durch Herausgabe eines ausführlichen Registers, das den Abonnenten unentgeltlich überreicht wird. Durch dieses Hilfsmittel wird nun die Benützung des in den letzten fünfzig Bänden enthaltenen Wissensstoffes in erfreulicher Weise erleichtert und seine Verwertung beschleunigt. Das vor zwanzig Jahren erschienene Register über die Bände I bis XXX (1882 bis 1911) wird damit — abgesehen von Gerichtsentscheiden — entbehrlich.

Die Redaktion hofft, auch in Zukunft mit dieser Zeitschrift die Jurisprudenz auf wissenschaftlicher Grundlage, getreu der bewährten Überlieferung ihrer Gründer und früheren Herausgeber, mit gleichem Erfolge wie bisher pflegen zu können und erwartet dabei die tätige Mitwirkung der schweizerischen Juristenschaft. Vom neuen Jahre an sind alle schweizerischen Universitätsstädte im Redaktionsstabe vertreten, indem von Neuenburg Herr Dr. Max Petitpierre, Advokat und Notar, ehemals Professor daselbst, den Herausgebern beigetreten ist.

Eine weitere Neuerung soll eingeführt werden hinsichtlich der jährlichen Übersicht über die Schweizerische Rechtsgesetzgebung. Diese soll zum Zwecke einer

praktischern Verwendbarkeit ausgebaut werden, indem den wichtigsten gesetzgeberischen Erlassen kurze, kommentarartige Inhaltsangaben beigefügt werden. Neben dem bisherigen Bearbeiter dieser Übersicht, Herrn Justizsekretär Dr. Alfred Chevalier in Basel, haben sich zu dieser Arbeit in entgegenkommender Weise bereit erklärt die Herren Dr. Emil Alexander, Adjunkt des eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Bern, Prof. Dr. Hans Fritzsche in Zürich und Dr. Hellmut Stofer, II. Appellationsgerichtsschreiber in Basel.

Basel, im Januar 1932.

Die Redaktion.